

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 02.01.2024	MV/2024/109
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	15.01.2024

Hinweisgeberschutzgesetz

Inhalt der Mitteilung:

Fragen der CDU-Fraktion im HFA vom 13.11.2023:

1. *Ist auch die Stadt Wedel aufgrund des HinSchG zur Implementierung einer internen Meldestelle verpflichtet?*
2. *Wenn ja: Bis wann muss diese Meldestelle eingerichtet werden?*
3. *Wenn ja: Welche Planungen diesbezüglich gibt es in der Verwaltung?*

Die grundsätzliche Pflicht nach Art 8 Abs. 1 EU-Whistleblower-Richtlinie vom 26.11.2019 bezieht sich auf die Pflicht zur Einrichtung von internen Meldekanälen. Zudem verpflichtet die EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten, die Einrichtung von internen Meldekanälen bei juristischen Personen des öffentlichen Sektors sicherzustellen. Eine direkte Verpflichtung der Gemeinden zur Einrichtung der Meldekanäle bzw. Meldestellen ergibt sich indes hieraus nicht.

Artikel 8

Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten; sofern nach nationalem Recht vorgesehen, nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den Sozialpartnern.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 02.06.2023 die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und kommt so der Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 EU-Whistleblower-Richtlinie nach.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und 4 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) haben Beschäftigungsgeber mit mehr als 50 Beschäftigten eine interne Meldestelle einzurichten und zu betreiben. Gemeinden sind von dieser generellen Pflicht ausgenommen. Für Gemeinden gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb der Meldestelle nämlich nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Aufgrund des Durchgriffsverbots nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 Grundgesetz (GG) ist eine landesrechtliche Regelung zwingend notwendig, damit Städte und Gemeinden verpflichtet werden können. In Schleswig-Holstein hat der Landesgesetzgeber jedoch noch kein Landesrecht geschaffen.

§ 12 Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

(1) ¹Beschäftigungsgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle). ... ⁴Für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

Aufgrund des fehlenden Landesrechts gibt es für die Stadt Wedel derzeit noch keine Verpflichtung, die interne Meldestelle einzurichten und zu betreiben.

Unsicherheit besteht derzeit noch hinsichtlich der Regelung des Art. 8 Abs. 9 EU-Whistleblower-Richtlinie, wonach die Verpflichtung des Absatzes 1 für alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors einschließlich der Stellen, die im Eigentum oder unter Kontrolle von juristischen Personen des öffentlichen Sektors stehen, gilt. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass diese Regelung die Gemeinden direkt zur Einrichtung der Meldekanäle verpflichtet und der Begriff des Meldekanals nicht wortwörtlich zu verstehen ist, sondern mit der Meldestelle gleichzusetzen ist. Andererseits wird bundesweit häufig auch die Rechtsauffassung vertreten, dass hier lediglich eine Erweiterung des verpflichteten Personenkreises nach Absatz 1 auf nachgelagerte Institutionen erfolgt, die sich in öffentlicher Hand befinden (z.B. Staatsbetriebe, Beteiligungsgesellschaften, usw.).

Aufgrund dieser bestehenden Unsicherheit haben einzelne Verwaltungen im Land Schleswig-Holstein einen internen Meldekanal eingerichtet, der in Kooperation mit dem Land auf die dortige Meldestelle beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Interne Meldestelle - (hinweisgeberschutz@im.landsh.de) verweist. Zudem gibt es bei einigen Landkreisen die Intention zusammen mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH eine gemeinsame Meldestelle zu schaffen und diese auch den Gemeinden als gemeinsame Stelle anzubieten.

Die Verwaltung der Stadt Wedel leitet eine direkte Verpflichtung von Gemeinden und

Gemeindeverbände zur Einrichtung von Meldekanälen aus der Regelung des Art. 8 Abs. 9 EU-Whistleblower-Richtlinie nicht ab.

Seit 21.12.2023 liegt der Stadt Wedel nun auch ein Entwurf für ein Landeshinweisgeberschutzgesetz vor. Das Land Schleswig-Holstein plant hiermit zeitnah die Verpflichtung zur Einrichtung der Meldestellen auch für Gemeinden und Gemeindeverbände durch Landesrecht auszusprechen. Sobald das Landeshinweisgeberschutzgesetz in Kraft tritt, ist die bestehende Unsicherheit zur Verpflichtung für die Kommunen beseitigt. Die Entwicklungen im Landesrecht hierzu werden weiter beobachtet.

Eine Kooperation mit dem Land bzw. der dortigen Meldestelle ist auch das von der Verwaltung favorisierte Vorgehen. Die nötigen Maßnahmen zur Umsetzung werden zu Beginn des Jahres 2024 eingeleitet.

Die Schaffung einer eigenen, internen Meldestelle innerhalb der Verwaltungsorganisation wird aktuell nicht favorisiert, da zum einen die betroffenen Rechtsgebiete äußerst umfassend sind und die Stelle somit über vertiefte Kenntnisse im Staats- und Europarecht, Strafrecht, Beamten- und Arbeitsrecht, Presserecht, Privatrecht (BGB-Recht) sowie in weiteren Rechtsgebieten vorhalten muss. Zum anderen ist derzeit noch nicht abzusehen, wie groß die Zahl der Meldungen sein wird, welche von der Stelle verfolgt und bearbeitet werden müssen.

Aufgrund der Regelung der EU-Whistleblower-Richtlinie und des § 19 Abs. 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes richtete der Bund bereits auch eine Externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz ein. An diese können sich Hinweisgeber ebenfalls wenden, um Verstöße gegen Strafvorschriften, gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zu melden. Diese ist für jeder*n erreichbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html und lässt zudem auch anonymisierte Meldungen zu.

Mit Umsetzung der Maßnahme zur Schaffung einer Internen Meldestelle bzw. eines Internen Meldekanals ist auch geplant, die Kommunikationswege zur Externen Meldestelle beim Bundesamt für Justiz ebenfalls auf der Homepage wedel.de vorzustellen und zu verlinken.

Anlage/n

- 1 Anfrage ö CDU HFA 20231113 Whistleblowing
- 2 Entwurf Landeshinweisgeberschutzgesetz

Anfrage zur Sitzung der Haupt- und Finanzausschuss am 13. November 2023

TOP 13.5 „öffentliche Anfragen“

Zum Schutz von Hinweisgebern und Whistleblowern, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit von Verstößen gegen definierte Rechtsvorschriften erfahren und diese melden, hat die Europäische Union am 23. Oktober 2019 die sog. Hinweisgeberrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) erlassen. Diese hat die Bundesrepublik Deutschland mit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) am 2. Juni 2023 in nationales Recht umgesetzt. Danach sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet.

Vor dem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist auch die Stadt Wedel aufgrund des HinSchG zur Implementierung einer internen Meldestelle verpflichtet?
2. Wenn ja: Bis wann muss diese Meldestelle eingerichtet werden?
3. Wenn ja: Welche Planungen diesbezüglich gibt es in der Verwaltung?

Mit freundlichen Grüßen und Dank

Julian Fresch
für die gesamte CDU-Fraktion

Entwurf

Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in den Kommunen (Landeshinweisgeberschutzgesetz – LHinSchG)¹

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Pflicht kommunaler Beschäftigungsgeber zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

§ 2

Interne Meldestellen kommunaler Beschäftigungsgeber

(1) Die folgenden Beschäftigungsgeber haben eine interne Meldestelle nach § 12 HinSchG einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, um Verstöße nach § 2 HinSchG mitzuteilen (kommunale Beschäftigungsgeber):

1. Gemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mehr,
2. Kreise,
3. Ämter und Zweckverbände sowie
4. Beschäftigungsgeber nach § 3 Absatz 10 HinSchG, die unter Kontrolle oder im Eigentum von Beschäftigungsgebern nach Nummer 1 bis 4 stehen.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1925 (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1) geändert worden ist.

Dies gilt nicht für kommunale Beschäftigungsgeber, die in der Regel weniger als 50 Beschäftigte im Sinne von § 3 Absatz 8 HinSchG haben. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 HinSchG bleibt unberührt. Die Regelungen über die Einwohnerzahl des § 133 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(2) Kommunale Beschäftigungsgeber können einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz HinSchG betrauen. Die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet sind, können die internen Meldestellen gemeinsam betreiben oder von einem gemeinsamen Behördendienst betreiben lassen. In allen Fällen verbleibt die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Verstoß im Sinne des § 2 HinSchG abzustellen, bei dem einzelnen kommunalen Beschäftigungsgeber.

(3) Die kommunalen Beschäftigungsgeber, die zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet sind, erteilen der internen Meldestelle die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Im Übrigen findet das Hinweisgeberschutzgesetz Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstößen gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1925 (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: HinSch-RL), hat der Bundesgesetzgeber das Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (HinSchG) erlassen. Dieses regelt unter anderem die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen. Hinsichtlich der Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, verweist das Hinweisgeberschutzgesetz in § 12 Absatz 1 Satz 4 auf das jeweilige Landesrecht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine solche landesrechtliche Regelung geschaffen, die die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für kommunale Beschäftigungsgeber regelt und somit die Vorgaben der HinSch-RL auf kommunaler Ebene umsetzt. Kommunale Beschäftigungsgeber im Sinne dieses Gesetzes sind Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände sowie Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle kommunaler juristischer Personen des öffentlichen Rechts stehen.

Das Land hat von der Möglichkeit aus § 20 HinSchG, eine externe Meldestelle einzurichten, keinen Gebrauch gemacht. Neben den internen Meldestellen ist daher gemäß § 19 Abs. 4 HinSchG für die Entgegennahme von Meldungen auch die externe Meldestelle des Bundes zuständig, die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 HinSchG beim Bundesamt für Justiz errichtet ist.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Gleich zu Beginn des Gesetzes wird klarstellend darauf verwiesen, dass dieses die Pflicht kommunaler Beschäftigungsgeber zur Einrichtung und zum Betrieb interner

Meldestellen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 HinSchG regelt, wobei die Begrifflichkeiten des Hinweisgeberschutzgesetzes verwendet werden. Das Gesetz dient damit in Ergänzung zum Bundesgesetz der Umsetzung der HinSch-RL auf kommunaler Ebene.

Zu § 2 (Interne Meldestellen kommunaler Beschäftigungsgeber)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift setzt Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 9 Unterabsatz 1 der HinSch-RL um.

Sie regelt die Pflicht kommunaler Beschäftigungsgeber, interne Meldestellen nach dem HinSchG einzurichten. Diese sind Stellen, an die sich Beschäftigte mit Verstößen im Sinne von § 2 HinSchG wenden können.

Dieses Gesetz differenziert gesetzessystematisch zwischen den verschiedenen Arten der Beschäftigungsgeber des öffentlichen Sektors (vgl. Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 HinSch-RL) im Bereich der Kommunen und definiert dabei den Begriff „kommunale Beschäftigungsgeber“ in einem Klammerzusatz. Dabei wird für Gemeinden in dieser Aufzählung gemäß der Öffnungsklausel in Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2 der HinSch-RL festgelegt, dass die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb erst greift, wenn diese 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner oder mehr haben. Für weitere Fragen zur Einwohnerzahl und zu den Folgen der Veränderung derselben wird auf § 133 Gemeindeordnung verwiesen. Kreise sind in der Regelung über die Einwohnerzahl nicht mit aufgeführt, da diese ohnehin über mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner verfügen.

Die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 macht von der Öffnungsklausel in Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2 der HinSch-RL Gebrauch. Sie nimmt unterschiedslos alle in Absatz 1 genannten kommunalen Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes von der Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen aus. Um etwaige Schwankungen abzufedern, kommt es darauf an, wie viele Beschäftigte in der Regel vorhanden sind. Dies entspricht auch der Regelung im Hinweisgeberschutzgesetz. Zur Feststellung der regelmäßigen Beschäftigtenzahl soll gerade nicht auf einen bestimmten Stichtag abgestellt werden, sondern es bedarf eines Rückblicks auf die bisherige personelle

Stärke und einer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung (vergleiche Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31.01.1991 – 2 AZR 356/90, Urteil vom 24.1.2013 – 2 AZR 140/12).

Vorsorglich wird gesetzlich klargestellt, dass die Rückausnahme von der Befreiung für kleine Beschäftigungsgeber nach § 12 Abs. 3 HinSchG zu beachten ist.

.

Beschäftigungsgeber nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 3 Absätze 9 und 10 HinSchG können sein:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen

soweit diese im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Die Kontrolle oder das Eigentum kann auch mittelbar vermittelt werden, weswegen auch eine Kontrolle durch Beschäftigungsgeber nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ausreicht.

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts wird in diesem Sinne von den kommunalen Beschäftigungsgebern kontrolliert, wenn über sie nach kommunalverfassungsrechtlichen, gemeindewirtschaftlichen oder vergleichbaren Vorschriften eine öffentlich-rechtliche Aufsicht ausgeübt wird.

Hierzu zählen z.B. auch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein sowie der Sparkassen- und Giroverband für das Land Schleswig-Holstein.

Ämter und Zweckverbände sind zwar als Körperschaften juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie sind aber keine kommunalen Beschäftigungsgeber im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Das Gesetz folgt hier einer weiten Auslegung des Begriffes „Gemeinde“ in Artikel 8 Abs. 9 HinSch-RL.

Eine juristische Person des privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften sowie sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen im Sinne des § 3 Abs. 10 HinSchG werden kontrolliert bzw. stehen im Eigentum, wenn sie im vollständigen Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Das ist beispielsweise der Fall,

wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts sämtliche Anteile der Gesellschaft hält. Zum anderen fallen darunter Beschäftigungsgeber, die zwar nicht im vollständigen Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, in denen diese jedoch die Mehrheit der Anteile hält oder zu einer Minderheitsbeteiligung Umstände hinzutreten, die die Ausübung eines beherrschenden Einflusses zumindest für eine gewisse Dauer ermöglichen (z. B. die Identität der Leitungspersonen; für die Annahme eines beherrschenden Einflusses bzw. einer Einflussmöglichkeit reicht aber beispielsweise eine bloße Präsenzmehrheit auf einer Hauptversammlung aufgrund geringer Teilnahme des Aktionärspublikums nicht aus). Gleiches gilt, wenn statt nur einer mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen das Eigentum haben oder die Kontrolle ausüben können.

Zu Absatz 2:

Die Regelung macht zunächst von der Öffnungsklausel in Artikel 8 Absatz 5 der HinSch-RL Gebrauch, indem sie allen kommunalen Beschäftigungsgebern die Möglichkeit gibt, einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle zu betrauen. Für den Begriff des Dritten wird auf § 14 Abs. 1 HinSchG verwiesen. Demnach ist z.B. die Beauftragung externer Anwältinnen und Anwälte als Ombudspersonen möglich, die die zusätzliche Aufgabe des Betreibens einer internen Meldestelle übernehmen können. Ergänzend nennt der Erwägungsgrund 54 der HinSch-RL als mögliche Dritte, die eine interne Meldestelle betreiben können, externe Berater, Prüfer, Gewerkschaftsvertreter oder Arbeitnehmervertreter. Ein Dritter im Sinne des § 2 Abs. 2 kann von mehreren kommunalen Beschäftigungsgebern mit der Aufgabe der internen Meldestelle betraut werden.

Die Regelung macht für Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände zudem von der Öffnungsklausel in Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 3 der HinSch-RL Gebrauch und ermöglicht es, interne Meldestellen gemeinsam zu betreiben bzw. von einem gemeinsamen Behördendienst betreiben zu lassen. Hierdurch soll es den genannten Kommunen ermöglicht werden, Ressourcen zu schonen und ineffizienten, zu kleinteiligen Strukturen vorgebeugt werden. Der HinSch-RL folgend macht dieses Gesetz keine Vorgaben hinsichtlich der Organisationsform des gemeinsamen Behördendienstes, welcher in der englischen Version der Richtlinie als „joint municipal authority“ bezeichnet wird.

Die Öffnungsklausel in Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 3 der HinSch-RL erstreckt sich nicht auf Beschäftigungsgeber nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4. Diese zählen – selbst wenn sie juristische Personen des privaten Rechts sind – auch nicht zu den juristischen Personen des privaten Sektors im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 Satz 1 der HinSch-RL, der eine ähnliche Zusammenarbeit („Ressourcen teilen“) ermöglicht. Sie sind dementsprechend auch keine privaten Beschäftigungsgeber im Sinne des § 3 Absatz 10 HinSchG. Es ist ihnen verwehrt, eine gemeinsame Stelle einzurichten und zu betreiben. Dies gilt erst recht für Beschäftigungsgeber nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in öffentlich-rechtlicher Rechtsform.

Ihnen bleibt aber die Möglichkeit, einen Dritten mit den Aufgaben zu betrauen, weswegen die Differenzierung in der Praxis von geringer Bedeutung sein dürfte.

Zu Absatz 3:

Satz 1 des Absatzes 3 verpflichtet die kommunalen Beschäftigungsgeber, den internen Meldestellen die erforderlichen Befugnisse zu erteilen, damit die internen Meldestellen ihre Aufgabe sachgemäß ausführen können.

In Satz 2 wird klargestellt, dass auch für die internen Meldestellen auf kommunaler Ebene sämtliche Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes des Bundes Anwendung finden. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem HinSchG, das kommunale Meldestellen nicht von seinem Anwendungsbereich ausnimmt. Der Spielraum der Länder beschränkt sich nach § 12 Abs. 1 Satz 4 HinSchG auf die Regelung, wer zur Einrichtung von Meldestellen verpflichtet ist. So gelten neben den Regelungen über den Anwendungsbereich (§§ 2 bis 5 HinSchG), den Vorschriften zu Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten und zum Vertraulichkeitsgebot (§§ 6 bis 9 HinSchG) sowie zu Datenschutz und Dokumentation (§§ 10 und 11 HinSchG) insbesondere auch die §§ 13, 14 Absatz 1 und §§ 15 bis 18 HinSchG im Hinblick auf die Organisation, das Verfahren und etwaige Folgemaßnahmen bei den internen Meldestellen. Unmittelbar gelten auch die Vorschriften in Abschnitten 3 bis 5 HinSchG zu Offenlegung (§ 32 HinSchG), Schutzmaßnahmen (§§ 33 bis 39 HinSchG) und Sanktionen (§ 40 HinSchG).

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.